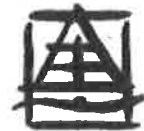


Az: 6430-5



Landratsamt  
Roth

Landratsamt Roth, 91152 Roth

**GEGEN EMPFANGSBEKENTNIS**

Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH  
Rathausplatz 1  
91126 Rednitzhembach

Datum 15.04.2020  
Unser Zeichen 44-Fa-6410-001 NSW Walpersdorf  
Auskunft erteilt Herr Faßmann  
Telefon 09171 81-1424  
Fax 09171 81-971424  
E-Mail Michael.fassmann@landratsamt-roth.de  
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom  
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständiger/ Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug des Wasserrechts;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Walpersdorf an 7 Einleitungsstellen, Fl.Nrn. 48,144,145,147,47 und 41/1, Gemarkung Walpersdorf in den Mainbach (Gew. III. Ordnung) durch die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH, Landkreis Roth**

- 3 geprüfte und genehmigte Plansätze
- 1 Kostenrechnung
- 1 Vordruck „Empfangsbekanntnis“

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

**BESCHIED**

**1. Antragsteller**

Antragsteller sind die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

**1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

**1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis**

Den Gemeindewerken Rednitzhembach GmbH wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Mainbachs (Gew. III. Ordnung) durch Einleiten gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

**1.1.2 Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Danach wird Niederschlagswasser an der Einleitungsstelle (E) E 1 bei dem Grundstück Fl.Nr. 48, an E 2 a bei dem Grundstück Fl.Nr. 144, an E 2 b bei dem Grundstück Fl.Nr.

Hausanschrift  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Telefon 09171 81-0  
Fax 09171 81-1328  
E-Mail info@landratsamt-roth.de  
Webseite www.landratsamt-roth.de

**Besucherzeiten**  
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr  
Do 13.00 – 18.00 Uhr  
**Verkehrsbehörde**  
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr  
Do 7.30 – 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr  
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelfranken-Süd  
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50  
BIC BYLADEM1SRS  
HypoVereinsbank Roth  
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00  
BIC HYVEDEMM065

Raiffeisenbank Roth-Schwabach  
IBAN DE48 7646 0015 0000 1111 12  
BIC GENODEF1SWR  
Postbank Nürnberg  
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57  
BIC PBNKDEFF

145, an E 3 a bei dem Grundstück Fl.Nr. 147, an E 3 b bei dem Grundstück Fl.Nr. 47, an E 4 bei dem Grundstück Fl.Nr. 47 und an E 5 bei dem Grundstück Fl.Nr. 43/1, alle Gemarkung Walpersdorf, in den Mainbach eingeleitet.

### 1.1.3 Plan

Grundlage für die nachfolgenden wasserrechtlichen Gestattungen ist der Plan des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 17.12.2019.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.03.2020 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 15.04.2020 versehen.

Die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH haben die abwassertechnische Erschließung des Ortsteiles Walpersdorf im Zuge der Neugenehmigung überrechnen lassen. In diesem Zuge wurden zwei weitere Einleitungsstellen mit aufgenommen. Wie in der Planung dargestellt, sind an den Einleitungsstellen E 1, E 2a und E 5 zur Behandlung des Niederschlagswassers Absetzschächte mit Tauchwand nachzurüsten. Das anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Rednitzhembach übergeleitet. Die Niederschlagswasser aus den Oberflächenwasserkanälen werden an 7 Einleitungsstellen in den Mainbach eingeleitet.

## 1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach stehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### 1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2040 erteilt.

### 1.2.2 Einleiten von Niederschlagswasser (beim Niedergang des Berechnungsregens):

Einleitungsstelle	E 1	33 l/s
Einleitungsstelle	E 2 a	23 l/s
Einleitungsstelle	E 2 b	31 l/s
Einleitungsstelle	E 3 a	31 l/s
Einleitungsstelle	E 3 b	45 l/s
Einleitungsstelle	E 4	25 l/s
Einleitungsstelle	E 5	12 l/s

### 1.2.3 Betrieb und Unterhaltung

#### Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.2.4 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie dem Landratsamt Roth je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

#### 1.2.5 Anzeige – und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und –vollendung sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 1.2.6 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gem. Art. 61 BayWG dem Landratsamt Roth eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

#### 1.2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitungsstellen sowie die Gewässer von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltsverpflichtenden zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.2.8 Auflagen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind erforderliche Rodungen im Zeitraum von Oktober bis Februar vorzunehmen.

#### 1.2.9 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 1.2.10 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1.2.11 Entscheidung über Einwendungen

Konkrete Einwendungen gegen die geplante Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer wurden von den Trägern öffentlicher Belange bzw. im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht. Die mitgeteilten Hinweise und Auflagen wurde unter dem Punkt 1.2 in diese Erlaubnis mit aufgenommen.

**2. Kostenentscheidung**

2.1.1 Die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH haben die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

2.1.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 300,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 966,00 € entstanden.

**3. Hinweise**

3.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.

3.2. Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle sowie für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

3.3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

3.4. Wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Prüfvermerks begonnen wurde, ist vor Baubeginn Rücksprache bezüglich Änderungen bzw. Überrechnung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu nehmen.

## **GRÜNDE**

### **I.**

Die Gemeindewerke Rednitzhembach GmbH (Betreiber) beantragen mit Schreiben vom 18.12.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Dr. Resch & Partner vom 17.12.2019 zugrunde.

Gem. § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein.

Die Niederschlagswasseranlagen dürfen gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemeinen Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Fachberatung für Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Gesundheitsamt Roth sowie die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth als Träger öffentlicher Belange gehört. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, zum Teil unter der Beachtung von Bedingungen und Auflagen, zu.

Das Wasserwirtschaftsamt hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.03.2020 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Danach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden von der Gemeinde Rednitzhembach ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (23.01.2020-21.02.2020) und der Einwendungsfrist (Ablauf 06.03.2020) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde für den 17.03.2020 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

## II.

Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Das Einleiten des Niederschlagswassers in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und –auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. § 13 WHG zulässig, um die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen auch in Zukunft sicher zu stellen. Der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Bei der Befristung wurden sowohl die Interessen des Betreibers an einer auf Dauer gesicherten Abwasserbeseitigung als auch das öffentliche Interesse an einer geordneten und gemeinwohlverträglichen Gewässerbewirtschaftung berücksichtigt.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 11 Abs. 2 WHG, § 14 Absatz 3 bis 5 WHG i. V. m. § 15 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

**III.**

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).

**IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Nr. 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1)</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Faßmann

